

KAMPFRICHTER-FINANZIERUNG bei SDM-Rennsport

Stand 19.06.2017 (gemäß Beschlusslage vom 01.04.2017)

Vorspann

- Aus Sicht der LKV-Rennsportwarte der Gruppe Süd ist es für Süddeutsche-Kanurennsport-Meisterschaften unabdingbar, einen möglichst vielseitigen und aus möglichst vielen LKV zusammengesetzten und auch fachlich qualifizierten Kampfrichterstab bereitzustellen.
- Dies ist schon alleine deshalb wichtig, weil den SDM im Vergleich zu früheren Jahren durch Änderungen der DKV-Wettkampffregeln eine viel höherwertige Bedeutung zugewiesen worden ist, denn mittlerweile müssen sich in allen(!) Wettbewerben die Aktiven zu den Deutschen Meisterschaften qualifizieren. (Ausgenommen sind die Langstreckenwettbewerbe sowie Rahmenwettkämpfe der Schülerklassen B+C).
- Die bisherige Verfahrensweise nach dem Kari-Finanzierungsmodell aus 2007 ist überholt und wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Dieses hat in einzelnen LKV der Gruppe Süd zu Unzufriedenheit und wiederkehrenden Problemen geführt. Darüber hinaus ist man insgesamt auch weiterhin auf Ehrenamtlichkeit angewiesen, kann aber nicht dabei auch die deutlichen Fahrtkosten der einzelnen Kampfrichter als Eigenleistung fordern.
- Als ein in letzter Zeit gravierendes Problem hat sich (bei einzelnen) Kari die Ungleichheit gezeigt, dass die 16 LKV-gemeldeten Kari über ihre LKV Fahrtkostenzuschüsse erhalten, alle anderen jedoch weder von den LKV noch von den Ausrichtern nicht. Die Praxis zeigte, dass zur ordnungsgemäßen Durchführung einer SDM ca. 30 Kari benötigt werden, was also bedeutet, dass rund die Hälfte der Kari „potentiell“ unzufrieden und ungleich behandelt sind.
- Als weiteres Problem zeigte sich, dass die Umsetzung der 2007-ner Vereinbarung hinsichtlich der Ausgleichszahlungen nicht (konsequent) umgesetzt worden ist und sich daher weitere Engpässe ergeben haben. Auch an dieser Stelle zeigte sich ein Überarbeitungsbedarf.
- In die gleiche Kategorie fallen Schwachpunkte, die dazu führten dass hie und da Unklarheiten aufgetreten sind (zumindest bei einzelnen Kampfrichtern), ob sie denn nun als „offiziell benannte LKV-Kari-Vertreter“ eingesetzt sind.

Mit dem hier aufgeführten variierten und ergänzten Modell zur Kampfrichter-Gestellung bzw. Finanzierung sollen die aufgetretenen Schwachpunkte im Sinne der Zielstellung behoben werden.

1. Allgemeiner Ansatz

Das bisherige SDM-Kari-Modell aus dem Jahr 2007 wird modifiziert und ergänzt um zusätzliche Verfahrens- und Organisationsvorgaben, sowie um Regelungen für Kari, die über die Startgeldeinnahmen des Ausrichters abgedeckt werden müssen.

2. Modifizierung des bisherigen SDM-Kari-Modells aus dem Jahr 2007

a) LKV-Kari-Gestellung

Die LKV stellen weiterhin (grundsätzlich) je zwei Kari (pro LKV). In Anbetracht seiner Größe stellt der LKV BaWü in jedem Falle drei Kari. Weiterhin ist vereinbart, dass bei Ausrichtung der SDM im Raum Wiesbaden/Mannheim/Mainz der LKV Hessen statt zwei dann drei Kari stellt, bei Ausrichtung der SDM im Raum München (München) der LKV Bayern statt zwei dann drei Kari stellt. Die bilaterale Vereinbarung zwischen BaWü und Rheinhessen wird solange weiterhin übernommen, bis sie von

einer Seite aufgekündigt wird, bzw. sich wieder eine relevante Anzahl von Aktiven aus Rheinessen an den SDM beteiligt. Diese Vereinbarung aufzulösen ist Sache der beiden betroffenen LKV.

b) Fahrtkosten-Regelung und Ersatzkosten-Regelung

Die LKV übernehmen gemäß der bisherigen Vereinbarung (Herbst 2007) die Fahrtkosten (0,25 Euro je gef. km) für diese Kari bzw. entsprechend der damaligen Regelung die „Ersatzkosten“.

c) Übernachtungskosten

Die Übernachtungspauschale (20,00 Euro/Nacht) kommt in beiden Fällen nur im tatsächlichen Bedarfsfalle (nicht mehr generell!) zum Ansatz. Sie wird im Einzelfall-Verfahren geregelt (siehe Ausführungen weiter unten).

d) Verpflegung

Der Ausrichter gewährleistet für diese 16 Kari die Vollverpflegung für die Dauer der Veranstaltungstage (derzeit drei) aus den Startgeldeinnahmen.

e) Der Ausrichter gewährleistet diesen 16 Kari freies Camping (komplett).

f) Es wird für diese Kari auch keine Tagespauschale oder ähnliches („Kopfgeld“) erhoben.

3. Der „Kampfrichter-Manager“

a) Einsatz und Aufgaben

- Der Kampfrichterobmann der Gruppe Süd, von der Gruppe Süd auf den turnusmäßigen Südtagungen gewählt, agiert im Sinne eines übergeordneten „Kampfrichter-Managers“, beruft/bestellt und koordiniert im Einvernehmen mit dem SDM-Jury-Vorsitzenden den gesamten SDM-Kampfrichterstab. Der Kari-Manager übernimmt für die Gruppenregatten alle Aufgaben, die üblicherweise (gemäß der DKV-WR) der Kari-Obmann des ausrichtenden LKV übernimmt. Der Kari-Obmann des ausrichtenden LKV ist in diesem Sinne bei der SDM-Gruppenregatta nicht, bzw. den Kari-Manager unterstützend aktiv.

- Der Kampfrichter-Manager ist verantwortlich für die klare Definition, welche Kari im Sinne des 16-ner-Modells zum Einsatz kommen.

Er ist weiterhin verantwortlich für die Koordination und Definition von eventuellen Ersatz-Kari (ggf. auch aus anderen LKV), sowie verantwortlich für den Abruf und die Überweisung der Ausgleichszahlung an die Ersatz-Kari (Berechnungsansätze gemäß Modell 2007).

b) Nachweise und Bericht-Pflicht

Über diese Vorgänge sind Listen und Nachweise zu führen und diese als Bericht zu der nachfolgenden Süd-RS-Sitzung offen zu legen.

4. Erweitertes Kari-Modell

a) Kampfrichter-Stub

- Es wird von einem Gesamt-Kari-Stub von 30 Personen ausgegangen.

- Hierbei kommen zum Ansatz nur solche Funktionen, die in der DKV-WR als „Kampfrichter“ definiert sind (incl. der Jury, Vermesser etc. –siehe 2007-Vereinbarung).

- Zusätzlich gehören zu diesem Kari-Stub per Definition der Kari-Manager (s.o.) und der für den KMK notwendige KMK-Kari-Koordinator. Weiterhin sind vier Personen des 30-köpfigen Stabes als KMK-Kari angerechnet. Es besteht auch für die „Kanu-Kari“ die Verpflichtung, bei den KMK als Kari mitzuwirken.

- Der Kari-Stub besteht also aus:

- 24 „Kanu-Kari“

- 4 „KMK-Kari“

- 1 KMK-Koordinator

- 1 Kari-Manager

b) Bildung des „Kari-Zuschuss-Budgets“

- Durch Erhöhung der Startgelder (1,00 Euro/Boot) wird ein „Kari-Zuschuss-Budget“ gebildet, das zur Zuschuss-Finanzierung der (30-16=) 14 dient (Fahrtkostenzuschuss und ggf. im Ausnahmefall Übernachtungskostenzuschuss).
- Hierbei wird rechnerisch von einem langjährigen SDM-Meldeschnitt von 1200 Booten pro SDM ausgegangen. Das Kari-Zuschuss-Budget einer SDM ergibt sich demnach in Abhängigkeit von der Anzahl der eingegangenen Meldungen zu dieser SDM.

c) Verpflegung

- Die Voll-Verpflegung für alle 30 Personen stellt der Ausrichter (analog der 2007-ner Vereinbarung) und finanziert diese aus den allgemeinen Startgeldeinnahmen.

d) Übernachtung/Camping/Unterbringung

- Die Übernachtung/Camping/Unterbringung wird analog (s.o.) auch für die (30-16=) 14 Personen garantiert. Nur im Ausnahmefall (wie oben beschrieben) wird entsprechend verfahren.
- Die Finanzierung erfolgt aus den allgemeinen Startgeldeinnahmen. Sie ist dabei jedoch auf einen Zuschuss von max. 20,00 Euro pro Nacht und Person begrenzt.

d) Fahrtkostenzuschuss

- Fahrtkostenzuschüsse werden seitens des Ausrichters für max. die (30-16=) 14 Personen im Sinne eines Reisekostenzuschusses aus dem Kari-Budget (s.o.) ausgezahlt. Hierbei kommen für die gefahrenen km von der Wohnung zur Regatta (und zurück) einmalig (pro SDM) 0,25 Euro/km zum Ansatz, MAXIMAL jedoch insgesamt 75,00 Euro pro Kari („Deckelung“). Dies entspricht einem Fahrtkostenzuschuss von $2 \cdot 150 = 300$ gef.km, der i.d.R. von nur wenigen Kari auch in dieser Höhe tatsächlich beansprucht werden wird/kann/muss.
- Die Berechnung und Abwicklung erfolgt vor Ort durch den Kari-Manager und die Auszahlung in Abstimmung mit dem Ausrichter.

e) Verwendung ggf. verbleibender Restmittel des Kari-Budgets

Es liegt im Ermessen des Kari-Managers im Einvernehmen mit dem Jury-Vorsitzenden nach den Abrechnungen gemäß Ziffer d) noch verbliebene Restmittel des Kari-Budgets als erweiterten Fahrtkostenzuschuss an jene Kari auszuzahlen, die eine weitere Anreise haben, als sie dem pauschalen Rechenansatz entspricht. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Nicht ausgeschöpfte Rest-Mittel dieses Kari-Budgets gehen in das Gesamtvolumen der Startgelder zugunsten des Ausrichters über.

f) Verpflichtung der Kari

- Grundsätzlich sind alle Kampfrichter verpflichtet, sich für alle auf einer SDM anfallenden Kari-Aufgaben zur Verfügung zu stellen und diese gemäß Einsatzplan des Kari-Managers auch wahrzunehmen.
- Dieses schließt ausdrücklich auch die KMK-Wettbewerbe mit ein.
- Weiterhin sind die Kari auch verpflichtet, ggf. auch bei den Endläufen der 200m-Sprintrennen als Starthelfer auf den Pontons mitzuwirken, sofern dies organisatorisch möglich ist und keine andere Lösung durch den Ausrichter sichergestellt werden kann. Hierüber entscheidet der Kari-Manager im Einvernehmen mit dem Jury-Vorsitzenden.
- Weiterhin ist als Grundlage zur Auszahlung der Zuschüsse im Sinne der obigen Ausführungen davon auszugehen, dass der/die Kampfrichter(in) für alle Wettkampftage zum SDM-Einsatz zur Verfügung steht. Ist dies nicht möglich, müssen grundsätzlich die auszuzahlenden Zuschüsse für ihn/sie anteilig (pro Halbtag) entsprechend gekürzt werden. Entscheidungen hierzu trifft der Kari-Manager im Einvernehmen mit dem Jury-Vorsitzenden.

5. Austragungsorte / Besonderheiten

- Dieses hier beschriebene Finanzierungsmodell greift bei den zugrunde gelegten Rechenansätzen in dieser Form für SDM an z.B. den Austragungsorten Mannheim und Wiesbaden, weil die überwiegende Anzahl eingesetzter Kari Anreisekosten haben, die in diesen Rahmen passen.

- Für SDM, die in München (bzw. vergleichbar für die meisten Kari „weiten“ anderen Standorten) stattfinden, passt der Rechenansatz für die Fahrtkostenbezuschung nicht. Hier müssten statt der angesetzten 150 Entfernungs-km i.d.R. ca. 450 bis 500 km gerechnet werden, was eine zusätzliche Startgelderhöhung gegenüber 2016 um ca. 3500,- bis 4000,- Euro bedeuten würde. Die absolute Höhe der Startgelder, die sich bei dem oben dargestellten Modell nun ergeben, sind jedoch aus heutiger Sicht als bereits erreicht und als eine kaum mehr vertretbare Höchstbelastung für die Vereine einzuschätzen. Bei einer über den oben (für z.B. MA bzw. Wiesbaden) beschriebenen Ansatz hinausgehende Erhöhung der Startgelder muss mit rückläufigen Bootsmeldungen gerechnet werden, was wiederum die Rechenansätze infrage stellen würde und nicht im Sinne des Sports sein kann. Die erforderlichen Mehrkosten an zu leistende „Kopfpauschalen“ zu koppeln, würde zum gleichen Ergebnis führen. München hatte bereits in 2016 ohnehin für die Vereine (gegenüber andernorts) zusätzliche Kosten mit sich gebracht, weil neben dem üblichen hohen Startgeld eine „Kopfpauschale“ erhoben worden ist und zusätzlich Campinggebühren angefallen sind, die bisher in MA und in Wiesbaden nicht bzw. nur in minimalem Umfang erhoben worden sind.

- Das heißt, dass für den Fall einer zukünftigen SDM-Austragung in München eine andere Lösung gefunden werden müsste.

6. Kündigungsvereinbarung

Die Präsidenten der Gruppe Süd vereinbarten auf ihrer Südtagung am 01.04.2017 in Fulda zusätzlich und ausdrücklich, dass diese getroffene Vereinbarung „KAMPFRICHTER-FINANZIERUNG bei SDM-Rennsport“ zukünftig und ausdrücklich nicht mehr kurzfristig (gemeint ist dabei: innerhalb oder binnen eines Jahres oder von einem auf das andere Jahr) von einer Seite oder einem Beteiligten aufgekündigt werden kann und dass in jedem Falle gewünschte Änderungen vor einer Umsetzung im gemeinsamen Gespräch erörtert und ausdrücklich beschlossen werden müssen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich in der Praxis und der Umsetzung Unklarheiten oder Missverständnisse ergeben, dann sind die Beteiligten (insbesondere der Jury-Vorsitzenden und der Kari-Manager, aber auch die LKV) gehalten, im Sinne der hier niedergelegten und von den LKV einstimmig(!) beschlossenen Vereinbarung zu verfahren.

FAZIT / SCHLUSSBEMERKUNGEN

- Mit diesem nun fortgeschriebenen Modell, basierend auf der Vereinbarung von 2007, wird für die Süddeutschen Meisterschaften im Kanurennsport einerseits weiterhin ein gerechter und vielseitig besetzter und qualifizierter Kampfrichterstab ermöglicht und andererseits werden durch die sehr moderate Startgelderhöhung die entstehenden Mehrkosten für den Ausrichter kostenneutral abgedeckt.

- Als gewollter Effekt tritt zusätzlich eine fast hundertprozentige Gleichbehandlung aller eingesetzten Kampfrichter in finanzieller Hinsicht ein.

- In der Folge sind die in der jüngsten Vergangenheit teils sehr unerfreulichen Nebenerscheinungen bzgl. der Kari-Finanzierungen innerhalb einzelner LKV voraussichtlich ausgeschlossen und die damit aufgetretenen Probleme behoben.
- Als Nebeneffekt findet zudem eine näherungsweise Angleichung hinsichtlich der Kari-Finanzierung im Vergleich zu den anderen Gruppenregatten im Bereich des DKV statt.
- Bei entsprechender Recherche hat sich gezeigt, dass sich durch Anpassungen gegenüber früheren Jahren ab etwa 2009 die Startgeldeinnahmen für die Ausrichter erheblich gesteigert haben, obwohl im Schnitt die Anzahl der gemeldeten Boote mit ca. 1200 gleich geblieben ist. Auch wenn dieser Effekt von den Ausrichtern als „sehr angenehm“ empfunden worden sein mag, wird zukünftig mit ihnen im Vorfeld gesprochen werden müssen, wie hoch tatsächlich die Kosten für die Durchführung einer SDM sein werden und demnach die Startgelder angesetzt werden müssen. Hier darf vermutlich mit einem gewissen „Reservepotential“ gerechnet werden. Diese Kostenaufstellungen können/werden/müssen dann Maßstab dafür werden, wohin die Austragung der SDM zukünftig vergeben werden.

Auf der Grundlage der Beratungen der Kanurennsportwarte der Gruppe Süd am 22.01.2017 ausgearbeitet für die Südtagung der Präsidenten der Gruppe Süd in Fulda (01.04.2017) am 22.02.2017 /// Jörn von zur Mühlen.

Von den Präsidenten der LKV auf der Südtagung einstimmig beschlossen am 01.04.2017 mit den hier dargestellten Textanpassungen

KL, 19.06.2017
Jörn von zur Mühlen

Anhang: Bisheriges Modell aus 2007

Beschlussfassung zum Einsatz von Kampfrichtern auf den Süddeutschen Kanu-Rennsport-Meisterschaften

Kampfrichtergestellung durch die LKV

1. Gemäß bisheriger Beschlusslage sind die Landes-Kanu-Verbände der Gruppe Süd verpflichtet, zur Durchführung der SDM jeweils zwei Kampfrichter pro LKV für die gesamte Veranstaltung zu stellen und zu finanzieren (Als Kampfrichter gelten: Jury-Mitglieder, Bootsvermesser, Starter, Schiedsrichter, Wendenrichter; Kampfrichter gem. WB).
2. Für die Bereitstellung und die Kosten der zu stellenden Vollverpflegung der gemeldeten Kampfrichter vor Ort kommt der Ausrichter auf.
3. Kommt ein LKV der Verpflichtung zur Stellung der Kampfrichter (teilweise oder auch zeitlich nur teilweise) nicht nach, muss er an den ausrichtenden Verein zur Finanzierung von Ersatzpersonen pro Kampfrichter eine Ausgleichszahlung leisten.
4. Zur Berechnung der Ausgleichszahlung gilt:
Für die Fahrtkosten wird als Berechnungsgröße pro Kampfrichter die Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort es betreffenden LKV-Präsidenten zum Regattaplatz (und zurück) zu Grunde gelegt und nach der DKV-Reisekostenordnung der km-Satz von 025 € pro gefahrenen km angesetzt. Ein Tagegeld kommt nicht zum Ansatz, da die Vollverpflegung der Kampfrichter über den ausrichtenden Verein zu erbringen ist. Als Übernachtungsansatz werden bei einer SDM, die freitags beginnt und bis Sonntag andauert, drei Nächte a 20,00 € entsprechend der DKV-Reisekostenordnung angesetzt. Weiter gehende Kosten (z.B. Hotel etc.) kommen nicht zum Ansatz.

Einsatz der Kampfrichter:

Jury

- Die Jury-Mitglieder werden im Herbst von den LKV-Rennsportwarten für die SDM des folgenden Jahres gewählt. Jury-Mitglieder können nur die LKV-Rennsportwarte (oder deren Vertreter) werden. Sie sollen alle verschiedenen LKV angehören. Der LKV, in dessen Region die SDM zur Austragung kommt, muss nicht zwingend auch in der Jury vertreten sein.

Die Jury besteht aus

- Jury-Vorsitzender (i.d.R. der Sprecher der Gruppe Süd)
- Stellvertreter
- Drei weitere Jury-Mitglieder
- Vertreter der DKV-Kanu-Jugend (auf deren Kosten)

Bootsvermesser (ist Kampfrichter)

- Bootsvermesser werden durch die Sportwartetagung der Gruppe Süd im Herbst namentlich bestimmt.

Sonstiger Kampfrichtereinsatz (Zielrichter, Starter, Streckenschiedsrichter etc – gem WB)

- Die LKV sind gehalten, bei der Benennung ihrer Kampfrichter auf vielseitige Einsetzbarkeit der Personen zu achten und deren bevorzugte Einsatzmöglichkeiten zu benennen.

Verfahren

1. Die LKV haben ihre beiden Kampfrichter, soweit nicht bereits auf der Südtagung bereits geregelt, jeweils bis zum 31.03. dem Jury-Vorsitzenden bzw. dem Kampfrichterobmann des ausrichtenden LKV zu benennen. Letztere bestimmen einvernehmlich die Aufgabenverteilung und Zuordnungen im Kampfrichterstab und teilen ihn dem Ausrichter mit. Wird von einem LKV nur ein oder kein Kampfrichter gemeldet, so obliegt es dem Jury-Vorsitzenden bzw. dem Kampfrichterobmann des ausrichtenden LKV Ersatz zu finden und zu benennen.
2. Der Veranstaltungsausrichter lädt die benannten Mitglieder des Kampfrichterstabes zeitgerecht zur Veranstaltung ein und stellt den LKV, die keine Kampfrichter benannt haben (bzw die nur teilweise zur Verfügung stehen), die Kosten gemäß obiger Festlegungen in Rechnung.
3. Die „nachnominierten“ Kampfrichter werden im Rahmen der sich ergebenden Geldmasse der in Rechnung gestellten Nichtteilnahmen anteilig im Rahmen ihrer Fahrt- und Übernachtungsaufwendungen finanziert. Die Auszahlung erfolgt durch den Ausrichter.

Beschlossen von den LKV-Präsidenten der Gruppe Süd in Wertheim am 06.10.2007